

# RS Vwgh 1986/10/15 86/01/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

44 Zivildienst

## Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

ZDG 1974 §22 Abs3;

## Rechtssatz

Für eine Bestrafung nach § 22 Abs 3 ZivildienstG ist erforderlich, dass der Zivildienstleistende seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sich vom Rechtsträger der Einrichtung, der der Zivildienstleistende zugewiesen ist, oder von dessen Beauftragten -

soweit dies für die Erbringung der ordnungsgemäßen Zivildienstleistung nötig ist - schulen zu lassen. Ob bereits das fünftägige Fernbleiben von einem Grundlehrgang diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt, ist im Straferkenntnis ausdrücklich festzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010139.X02

## Im RIS seit

08.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)